

Erfurt, 04.11.2015

Stellungnahme der GEW Thüringen zum Entwurf des „Thüringer Gesetzes zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach“

Zum Gesetzgebungsverfahren äußern wir uns wie folgt:

Allgemeines

Grundsätzlich bleibt die GEW Thüringen der Ansicht, dass duale Studiengänge vor allem an Fachhochschulen angeboten werden sollten und es einer eigenständigen dualen Hochschule nicht bedarf. Da die Fachhochschulen die Chancen dualer Studiengänge jedoch nicht ausreichend genutzt haben, ist die Gründung einer dualen Hochschule folgerichtig.

Wenn aber eine eigenständige duale Hochschule im Geltungsbereich des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) geschaffen wird, dann haben für diese Hochschule die selben Bestimmungen zu gelten wie für die anderen staatlichen Hochschulen in Thüringen. Abweichungen davon müssen auf wenige Ausnahmen beschränkt bleiben, denn auch der besondere Charakter einer dualen Hochschule führt nicht zu abweichendem Regelungsbedarf in größerem Umfang. Dies muss vor allem auch im Bereich der Partizipation gelten, denn alle Mitglieder der neuen Hochschule müssen sich entsprechend einer Gruppenhochschule an den akademischen Entscheidungen an dieser Hochschule beteiligen können. Die GEW Thüringen weist darauf hin, dass es mit der Einführung der neuen Hochschule in das ThürHG nicht zu einer weiteren Aufweichung demokratischer Standards in der Hochschulverfassung kommen darf, was auch dem Diskussionsprozess um die Reform des ThürHG vorzuziehen wäre.

Die GEW Thüringen begrüßt, dass die Duale Hochschule Gera-Eisenach (DHGE) in der gleichen Rechtsform wie die anderen staatlichen Hochschulen errichtet werden soll: als rechtsfähige Körperschaft öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die aus der daraus folgenden Anpassung der Personalstruktur entstehenden Mehrkosten nicht zu Lasten der übrigen neun staatlichen Hochschulen in Thüringen gehen dürfen.

Zu den Artikeln und Paragraphen im Einzelnen

Artikel 1: Thüringer Gesetz über die Errichtung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach

Zu § 5

Wie auch bei einem regulären Hochschulrat sollten Personalratsvorsitzende_r, Gleichstellungsbeauftragte und ein_e Studierendenvertreter_in an den Sitzungen des Gründungshochschulrats teilnehmen dürfen. Die Erfahrung aus den Hochschulen zeigt, dass von diesen Interessenvertreter_innen wichtige Impulse in die Arbeit des Gremiums eingebracht werden.

Zu § 6

Ebenso sollten an den Sitzungen des Gründungssenats Personalratsvorsitzende_r, Gleichstellungsbeauftragte und ein_e Studierendenvertreter_in teilnehmen dürfen.

Zu § 7 Abs. 4

Für die Mitglieder der Staatlichen Studienakademie (ab 01.01.2016: der DHGE) der Konferenz der Thüringer Studierendenschaften (siehe hier auch § 75 ThürHG) fehlt eine Übergangsregelung, die auch nicht analog abgeleitet werden kann, da die Regelung des Art. 1 § 7 Abs. 4 des Errichtungsgesetzes missdeutig ist. Es fehlt also eine Regelung, wie die beiden Studierendenausschüsse die künftig gemeinsamen Aufgaben erledigen sollen und wie eine erste Satzung zu verabschieden wäre. Auch für

eine Regelung auf dem Verordnungsweg ist kein Raum, da es an einer entsprechenden Ermächtigung fehlt.

Zu § 7 Abs. 5

Der jetzige Personalrat der Staatlichen Studienakademie soll nach Satz 1 die Aufgaben eines Übergangspersonalrats wahrnehmen. Für diesen aber soll nach Satz 2 das Thüringer Personalvertretungsgesetz (ThürPersVG) in allen Punkten gelten. Daraus entsteht ein Problem: Mit dem 01.01.2016 wird die Staatliche Studienakademie zur Hochschule nach ThürHG, damit gilt § 88 ThürPersVG. Gleichzeitig werden die Dozent_innen der Staatlichen Studienakademie Professor_innen nach ThürHG. Damit verlieren sie nach § 88 ThürPersVG die Beschäftigteneigenschaft und damit unmittelbar verbunden die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, wodurch nach § 29 Abs. 1 Ziff. 5 zum 01.01.2016 die Mitgliedschaft der Professor_innen im Personalrat erlischt. Da im gegenwärtig amtierenden Personalrat zu einem erheblichen Teil Dozent_innen gewählte Mitglieder sind, würde der Übergangspersonalrat deutlich an Mitgliedern und damit an Funktionsfähigkeit verlieren.

Daher schlägt die GEW Thüringen vor, § 88 ThürPersVG erst nach Neuwahl eines regulären Personalrats für die DHGE gelten zu lassen und für die Übergangszeit § 91 ThürPersVG weiter gelten zu lassen.

Zu §§ 8 und 9

Die GEW Thüringen begrüßt ausdrücklich die Übernahme des an der Staatlichen Studienakademie Thüringen vorhandenen Personals als Personal des Landes. Damit ist die Gleichstellung mit dem Personal der anderen staatlichen Hochschulen in Thüringen sicher gestellt.

Zu § 10

Absolvent_innen haben an einer Bildungseinrichtung studiert und von dieser einen Abschluss erhalten. Bildungseinrichtungen wandeln sich und damit ist es möglich, dass eine solche Einrichtung nach einigen Jahren ein anderes Profil oder eine andere Bezeichnung erhält. Eine solche „Nachgraduierung“ führt vor allem zu Verwirrungen bei Arbeitgebern. Beispielsweise könne sich Absolvent_innen der Fachhochschule Jena auch nicht als Absolvent_innen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena nachgraduieren lassen. Daher lehnen wir diese geplante Regelung ab.

Zu § 11 Abs. 1 Ziff. 3

Die Vergütung der Lehraufträge lehnen wir als deutlich zu niedrig ab. Zwischen 14,00 und 18,00 Euro für eine Lehrveranstaltungsstunde eines einfachen Lehrbeauftragten und von 21,00 bis 35,00 Euro für einen Lehrbeauftragten, der Lehraufgaben von Dozent_innen (künftig: Professor_innen) wahrnimmt ist, deutlich zu niedrig.

Außerdem wird in der „Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur über Art, Umfang und Höhe der Vergütung von Lehraufträgen an der Staatlichen Studienakademie“ vom 27.05.2014 davon ausgegangen, dass der Anteil des Lehrangebots, der durch Lehraufträge abgedeckt wird, den Umfang von 60 v. H. des Pflichtlehrangebots einer Studienrichtung nicht überschreiten soll. Dieser Anteil des Pflichtlehrangebots, der über Lehraufträge abgedeckt wird, muss im Zuge der Gründung der Dualen Hochschule Gera-Eisenach deutlich gesenkt werden.

Wenn in § 48 Abs. 4 ThürHG (siehe Art. 2) neu gefasst werden soll, dass „ein Lehrbeauftragter, der die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt“, hochrangige Prüfungen (z. B. Bachelorarbeiten) mit abnehmen können soll, dann muss auch die Vergütung des entsprechenden Aufwandes angemessen sein und kann nicht nur bei 13,50 Euro einer vollen Tätigkeitsstunde liegen.

Artikel 2: Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Nr. 5: § 32 Hochschulrat

Der Hochschulrat als ausschließlich externes Gremium, dessen Zusammensetzung nicht von der DHGE bestimmt, sondern per Gesetz angeordnet wird, hat weit reichendere Befugnisse als die Hochschulräte der anderen Hochschulen im Geltungsbereich des ThürHG. Dies ist nicht nachzuvollziehen. Nicht nur lehnt die GEW Thüringen die umfassenden Befugnisse der Hochschulräte nach § 32 ThürHG für alle Hochschulen im Geltungsbereich des ThürHG ab, sondern unserer Meinung nach können die zusätzlichen Befugnisse des Hochschulrats der DHGE nach § 100d Abs. 2 in der Regel vom Senat der DHGE wahrgenommen werden. Die weitgehende Externalisierung von unmittelbar lehr- und wissenschaftsbezogenen Entscheidungen ist wissenschaftsfremd und entspricht nicht den Erfordernissen einer wissenschaftlichen Hochschule.

Nr. 6: § 41 Abs. 5 Lehrangebot, Studienjahr, Studienverlauf, Studienplan

Die sich aus dem Charakter eines dualen Studiums ergebende striktere Strukturierung des dualen Studium mag die Freiheit des Studiums aus § 7 Abs. 4 ThürHG eingrenzen. Das darf allerdings nicht dazu führen, dass es keine Härtefallregelungen sowie keine Möglichkeit von Teilzeitstudium oder Studienverlängerung gibt. Das wäre u. a. eine Benachteiligung von Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Beeinträchtigungen. Hier muss für die DHGE gesetzlich nachgebessert werden.

Nr. 9: § 48 Prüfungen

Hier wird ein Einsatz von Lehrbeauftragten bei Abnahme von Prüfungen an allen Hochschulen im Geltungsbereich des ThürHG zugelassen, denn die Änderung bezieht sich nicht nur auf die DHGE. Das steht im Gegensatz zu den Positionen der GEW zum Einsatz von Lehrbeauftragten. Die GEW Thüringen hält diese Erweiterung des Einsatzes von Lehrbeauftragten auch aus prüfungsrechtlichen Gründen für nicht geboten und lehnt sie entschieden ab. Auch aus der Begründung des Entwurfes ist keine Abwägung der Folgen für die bisherigen neun Hochschulen im Geltungsbereich des ThürHG erkennbar.

Nr. 16: § 86 Lehrbeauftragte

Die GEW Thüringen fordert, dass – ebenso wie an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des ThürHG – Lehrbeauftragte nur zur Ergänzung des Lehrangebotes eingesetzt werden dürfen. Ggf. könnte darüber nachgedacht werden, an der DHGE Lehraufträge auch zur Herstellung eines besonderen Praxisbezugs zuzulassen, was impliziert, dass die so tätigen Lehrbeauftragten hauptberuflich bei einem Praxispartner beschäftigt sind.

Der vorgesehene Einsatz von Lehrbeauftragten zur Sicherstellung des Lehrangebots in einem Fach (neben den Professor_innen) steht im Gegensatz zur formulierten Absicht, den Anteil der von hauptberuflichem Lehrpersonal erbrachten Lehre zu erhöhen.

Die GEW Thüringen mahnt in diesem Zusammenhang, die Regelungskraft dieses Paragraphen wieder stärker zu beachten und die Einhaltung bei allen Hochschulen im Geltungsbereich des ThürHG durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium einzufordern und zu überprüfen.

Nr. 17: § 100a Aufgaben und Gliederung der Dualen Hochschule

Wie die Aufgabe nach Abs. 2 Ziff. 2 „die Durchführung von anwendungsbezogenen Forschungsprojekten in Zusammenarbeit mit Praxispartnern, anderen Hochschulen oder der Wirtschaft“ mit einer kleinen Zahl von Professor_innen und technischen Mitarbeiter_innen durchgeführt werden soll, bleibt ein Geheimnis des Ministeriums. Für eine solche Aufgabe bedürfte es – neben LfB für Lehraufgaben – angestellter wissenschaftlicher Mitarbeiter_innen.

Nr. 17: § 100c Abs. 1 Präsidium

Es ergibt sich ein Widerspruch zu Artikel 6 des Entwurfs, nach dem es keine Zulassungsbeschränkungen gibt. Dann ist auch keine solche Berechnung nötig. Auch in der Satzung nach Art. 1 § 11 Abs. 1 Nr. 14 ergibt sich kein solcher Verweis, so dass diese Kompetenzzuweisung letztlich unklar in Reichweite und Notwendigkeit bleibt.

Nr. 17: § 100d Hochschulrat

Siehe auch die Anmerkungen zu § 32 ThürHG.

Wie auch bei einem regulären Hochschulrat sollten Personalratsvorsitzende_r, Gleichstellungsbeauftragte und ein_e Studierendenvertreter_in mit Rederecht an den Sitzungen des Hochschulrats teilnehmen dürfen. Die Erfahrung aus den Hochschulen zeigt, dass von diesen Interessenvertreter_innen wichtige Impulse in die Arbeit des Gremiums eingebracht werden.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum das Ministerium im Unterschied zu den anderen Hochschulen im Geltungsbereich des ThürHG bei der DHGE im Hochschulrat vertreten sein soll. Es ist weiterhin nicht einzusehen, warum fünf Praxispartner, drei Vertreter der Kammern und ein Vertreter der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der öffentlichen oder freien Wohlfahrtspflege, also neun Vertretern der Arbeitgeber nur ein Gewerkschaftsvertreter gegenüber steht. Der Gesetzgeber ist unseres Erachtens in der Pflicht, gesellschaftliche Verhältnisse auch abzubilden und die Arbeitnehmer_inneneigenschaften der Studierenden an der Dualen Hochschule mit der Erhöhung der Zahl der gewerkschaftlichen Vertreter_innen zu stärken. Die GEW Thüringen lehnt deshalb die Zusammensetzung des Hochschulrats in der vorgeschlagenen Form ab und schlägt vor, dass mindestens ebenso viele Gewerkschafts- wie Kammervvertreter im Hochschulrat vertreten sind. In Abs. 4 Nr. 3 sollte präzisiert werden, dass es sich beim Dachverband um den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) handelt.

Eine Erstnummerierung mit Buchstaben statt Ziffern wie in Abs. 1 ist normalerweise nicht gebräuchlich und widerspricht der Nummerierung durch Ziffern in allen anderen Paragraphen.

Nr. 17: § 100e Senat

Es sollten Personalratsvorsitzende_r, Gleichstellungsbeauftragte und ein_e Studierendenvertreter_in mit Rederecht an den Sitzungen des Hochschulrats teilnehmen dürfen.

Artikel 7: Änderung des Thüringer Studentenwerkgesetzes

Nr. 4: § 8 Verwaltungsrat

Hier fehlt eine Übergangsregelung. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der ehemalige Direktor der Staatlichen Studienakademie und der/die Vertreter_in der Studierenden an der Staatlichen Studienakademie automatisch die zusätzlichen Mitglieder für Abs. 1 Ziff. 1 bzw. Ziff. 2 sind. Auch darf eine ursprünglich durch Gesetz verliehene Mitgliedschaft explizit nur durch ein Gesetz wieder aufgehoben oder beendet werden, da die Amtszeit ebenso gesetzlich geregelt ist. Wegen der fehlenden Ausführung der Übergangsregelung kommt es zu einer rechtlich erheblichen Unsicherheit, wer die gesetzlichen Mitglieder des Verwaltungsrates ab dem 01.01.2016 und bis zur Neuwahl sind. Dies hat problematische Folgen für die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates.

Aus Sicht der GEW Thüringen bedarf der vorliegende Gesetzentwurf der Überarbeitung. Wir hoffen, dass unsere Aussagen und Anregungen Eingang in das Gesetzesvorhaben finden. Für Gespräche stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.